



Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. Juli 2025, Zl. 34/0170/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 83 (1) Klagenfurter Stadtrecht – K-KStR, LGBl. Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	415.117.500,--
Aufwendungen:	€	425.341.800,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	7.636.800,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	1.582.200,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-4.169.700,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	450.535.200,--
Auszahlungen:	€	498.004.200,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-47.469.000,--

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die für gegenseitig deckungsfähig erklärten Konten bzw. Voranschlagsstellen sind aus den Anlagen A (Sammelnachweise), B (Deckungsringe) und D (Deckungsringe betreffend Investitionsprojekte) ersichtlich.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden können, wird mit 5 v.H. der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung festgesetzt.



§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

- (1) Der Voranschlag sowie alle Anlagen und Beilagen sind in den Anlagen zur Verordnung, die integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden, dargestellt.
- (2) Der gesamte Voranschlag (inkl. aller Beilagen und Anlagen) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 21 und 22 auf bzw. ist unter <http://www.klagenfurt.at> abrufbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Scheider', written over a light blue circular stamp.

Christian Scheider